

Das Plenum ist verantwortlich für

- die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften entsprechend den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau;
  - die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung der Gerichte;
  - die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts.
- b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Plenum des Obersten Gerichts,
- sich mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität regelmäßig zu beschäftigen und daraus Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung zu ziehen;
  - Richtlinien und Beschlüsse zur einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung zu erlassen, die für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind;
  - Berichte der Vorsitzenden der Kollegien des Obersten Gerichts, der Direktoren der Bezirksgerichte und Leiter der Militärobergerichte entgegenzunehmen.

Der Antrag auf Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen kann gestellt werden

- vom Präsidenten des Obersten Gerichts;
- vom Generalstaatsanwalt;
- vom Minister der Justiz.

Der Staatsrat kann dem Plenum des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen.

- c) Das Plenum des Obersten Gerichts tagt mindestens einmal in 3 Monaten. Der Präsident leitet die Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts.